

26.01.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken

C(2024) 534 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25.1.2024

C(2024) 534 final

Frau Manuela Schwesig
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D-10117 BERLIN

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken {COM(2023) 402 final}.

Das Leitziel des Vorschlags besteht darin, einen zukunftsfähigen Rechtsrahmen für europäische Statistiken zu schaffen, sodass das Europäische Statistische System (ESS) relevantere, aktuellere und detailliertere Statistiken erstellen kann. Mit dieser Initiative sollen unter anderem Instrumente für das ESS bereitgestellt werden, die es ihm ermöglichen, dringenden Datenbedarf in Krisenzeiten zügig sowie in gemeinschaftlicher und koordinierter Weise zu decken. Durch den Zugang zu digitalen Datenquellen und Technologien lässt sich ihr volles Potenzial für europäische Statistiken ausschöpfen. Darüber hinaus werden durch den Vorschlag die Wirksamkeit und Funktionsweise des ESS weiter verbessert, indem die gemeinsame Nutzung und die Koordinierung der Datenerhebung bei gleichbleibendem Schutz der statistischen Geheimhaltung und personenbezogener Daten optimiert werden. Ferner wird mit dem Vorschlag vorrangig eine kosteneffizientere und ressourcenschonendere Erstellung von Statistiken angestrebt, bei der das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt. Der Vorschlag spiegelt den praktischen Bedarf des ESS wider, der seit der letzten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 entstanden ist, und trägt dabei auch den Anmerkungen und Vorschlägen der relevanten Interessenträger Rechnung. Somit ist der Vorschlag der Kommission ausgewogen und ambitioniert.

Die Kommission ist erfreut, dass der Bundesrat den Vorschlag und seine Hauptziele begrüßt, zu denen die Nutzung digitaler Technologien sowie neuer Datenquellen und eine stärkere Datennutzung innerhalb des ESS gehören, durch die wiederum erhebliche Effizienzgewinne erzielt werden. Überdies dankt die Kommission dem Bundesrat für die Unterstützung, die dieser für eine Krisenreaktionskapazität innerhalb des ESS bekundet. Gleichzeitig nimmt die Kommission die übrigen vom Bundesrat vorgebrachten Bedenken, die insbesondere die spezifischen Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder innerhalb des ESS und die zu wahrende Verwaltungsautonomie der Mitgliedstaaten betreffen, ernst. Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen durch die

Ausführungen in der Anlage zu diesem Schreiben zufriedenstellend geklärt werden konnten.

In der Zwischenzeit ist das Gesetzgebungsverfahren, in dem das Europäische Parlament und der Rat als gesetzgebende Organe den Kommissionsvorschlag eingehend erörtert und eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen haben, gut vorangekommen. Wie vorstehend erläutert, ist dieser Vorschlag von großer Bedeutung, und die Kommission ist zuversichtlich, dass in Kürze eine Einigung erzielt wird. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission bei den laufenden Verhandlungen übermittelt und wird in geeigneter Art und Weise in diesen Erörterungen Berücksichtigung finden.

Die Kommission sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs mit dem Bundesrat erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Paolo Gentiloni
Mitglied der Kommission



Anlage

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:

Ziffer 1: Wie der Bundesrat ausgeführt hat, sind die Statistischen Ämter in Deutschland nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Länderebene tätig. Die Kommission erkennt die besondere Rolle der Statistischen Ämter der Länder an, welche die föderale Struktur des Landes widerspiegelt.

Überdies ist die Kommission der Auffassung, dass der Rolle der Statistischen Ämter der Länder in Deutschland auf der Ebene der Europäischen Union ausreichend Rechnung getragen wird. In der Tat ist in den bestehenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009¹ festgelegt, dass jeder Mitgliedstaat sein nationales statistisches Amt (NSA) und die anderen nationalen statistischen Stellen benennt. Gemäß der Verordnung² ist ferner vorgesehen, dass das NSA als Koordinator für alle Tätigkeiten auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken fungiert.

Ziffer 2: Der Bundesrat äußert Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Einschränkung der Verwaltungsautonomie der Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe a. Dieser neue Absatz ist für die Krisenreaktion von entscheidender Bedeutung. Das Europäische Statistische System wird gemäß dem Vorschlag der Kommission dazu befähigt sein, flexibel und effizient zu handeln, wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind. Die neu vorgeschlagenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 greifen nur dann, wenn einer der Notfallmechanismen aktiviert wird. Darüber hinaus bietet die Einbeziehung des Ausschusses für das Europäische Statistische System ein zusätzliches Maß an Kontrolle, sodass die Maßnahmen garantiert verhältnismäßig und auf das notwendige Maß beschränkt sind. Insbesondere wird durch die freiwillige Beteiligung der Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt, dass die Verwaltungsautonomie in keinerlei Weise eingeschränkt wird. Vielmehr zielt der Vorschlag darauf ab, die freiwillige Beteiligung zu stärken, sodass das Europäische Statistische System gemeinsam und koordiniert reagieren kann.

Ziffer 3: Der Bundesrat schlägt vor, dass die Statistischen Ämter der Länder bezüglich des Rechts auf Zugang zu den Daten privater Dateninhaber den nationalen statistischen Ämtern gleichgestellt werden sollten. Wie bereits unter Ziffer 1 dieser Anlage dargelegt, ist die Kommission der Auffassung, dass die Rolle und die Zuständigkeiten der statistischen Stellen in den Mitgliedstaaten in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ausreichend festgelegt sind. Durch den neuen Vorschlag sollen die diesbezüglichen Befugnisse der Mitgliedstaaten nicht eingeschränkt werden.

Ziffer 4: Die Kommission nimmt den Vorbehalt des Bundesrates zu Artikel 17b Absatz 3 Satz 2 des Vorschlags gebührend zur Kenntnis. Der Wortlaut wurde so formuliert, dass sowohl Flexibilität als auch Effizienz gewährleistet sind. Eurostat und die NSÄ werden

¹ Siehe Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1.

² Siehe Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Sätze 1 und 2.

gemäß diesem Absatz eng zusammenarbeiten, und Eurostat wird nur im Einvernehmen mit den betreffenden NSÄ tätig werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Garantie alle Bedenken hinsichtlich der künftigen Anwendung dieser Bestimmung ausräumen sollte.

Ziffer 5: Die Kommission ist sich dessen bewusst, welche Bedeutung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 17e Absatz 1 Buchstabe c zukommt, da diese Bestimmung für die Statistischen Ämter der Länder äußerst relevant ist. Eurostat ergreift als Teil des Europäischen Statistischen Systems alle erforderlichen Schritte, um dessen ordnungsgemäßes und effizientes Funktionieren zu verbessern, worunter auch eine angemessene Einbeziehung der anderen nationalen statistischen Stellen fällt.

Ziffer 6: Die Kommission teilt die Auffassungen, die der Bundesrat hinsichtlich der Bedeutung der statistischen Geheimhaltung und des Schutzes der Privatsphäre vertritt. Die Kommission bekennt sich zur statistischen Geheimhaltung und zum Schutz personenbezogener Daten und wird die bestehenden einschlägigen Regeln weiterhin konsequent anwenden. Das hohe Maß an Schutz ermöglicht einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den statistischen Stellen, und die Kommission wird sich dafür einsetzen, dass sich auch in Zukunft daran nichts ändern wird.

Ziffer 7: Die Kommission begrüßt die Anmerkungen des Bundesrates zur Auslegung von Artikel 26a des Verordnungsvorschlags. Das Subsidiaritätsprinzip wurde ausdrücklich in den Vorschlag mitaufgenommen. Der Wortlaut von Artikel 26a wäre so auszulegen, dass die Auferlegung etwaiger zusätzlicher Aufgaben die statistischen Aufgaben unberührt lassen sollte.

Ziffer 8: Die Kommission dankt dem Bundesrat für die fachlichen Anmerkungen und Anregungen, die zu den spezifischen Bestimmungen des Vorschlags unter Ziffer 8 der Stellungnahme ausgeführt wurden.
